Korrektur Sonderbauvorschriften

§ 1 - 7 keine Änderung

§ 8

- Die Hauptbauten sind innerhalb der angegebenen Baufelder zu erstellen. Im schraffierten Erweiterungsbereich sind eingeschossige Sitzplätze und unbeheizte Wintergärten zulässig. Ein allfälliger Dachvorsprung darf die Baulinie von 7,00 m um höchstens 0,50 m überragen. Bei zusammengebauten Einheiten ist das schriftliche Einverständnis des Nachbarn notwendig. Eventuelle Grenzbaurechte sind über die ganze Gebäudelänge im Grundbuch einzutragen.

- Das Niveau des Erdgeschosses darf nirgends höher als 0,90 m über demjenigen der nächstgelegenen Strasse liegen.

- Die Ausnützungsziffer für Einfamilienhäuser beträgt 0.40, für Doppeleinfamilienhäuser 0.45 und für Reihen- bzw. Mehrfamilienhäuser 0.55.

- Vom Wohnen unabhängige Nebenbauten müssen gegenüber der Strasse einen Mindestabstand von 0,50 m aufweisen.
  Als Nebenbauten gelten nur Garagen, Carports, Abstellräume, Garten- und Gewächshäuser sowie Spielhäuser, Hundezwinger, nicht überdachte Pergolas. Es ist pro Parzelle ausser Gartengestaltungen, Bassins und Cheminées nur eine vom Wohnen unabhängige Nebenbaute zulässig. Nachträgliche sowie zusätzliche Nebenbauten sind an bestehende Nebenbauten anzubauen und haben den Sonderbauvorschriften sowie dem Gemeindebaureglement und der Kantonalen Bauverordnung zu entsprechen.